

JUGENDFEUERWEHRORDNUNG

Freiwillige Feuerwehr Ruhla

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Ruhla ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla. Somit ist sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Wartburgkreis, der Thüringer Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist laut Satzung der Stadt Ruhla über die Freiwillige Feuerwehr Ruhla ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehr Ruhla nach dieser Ordnung.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Ruhla untersteht gemäß § 11 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) und §10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Ruhla über die Freiwillige Feuerwehr der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters der Feuerwehr, der sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/-in als Leiter der Jugendfeuerwehr und des Fachberaters bedient.
- 1.4 Der/- die Jugendfeuerwehrwart/-in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Thüringer Jugendfeuerwehr arbeitet nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere verfolgen die Jugendfeuerwehren folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der technischen Bildung junger Menschen in Theorie und Praxis
 - Förderung des Gruppenlebens, der Mitverantwortung und des solidarischen Eintretens für Andere und Schwächere
 - Demokratische Bewusstseinsbildung und Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen
 - Hilfestellung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Mitglieder
 - Förderung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Jugendarbeit
 - Auseinandersetzung mit aktuellen, jugendrelevanten Problemfeldern, beispielsweise Umweltschutz, Gewalt- und Suchtprävention
 - Unterstützung von Ideen, Anregungen und neuen Herausforderungen zur Freizeitgestaltung der jungen Menschen
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten achten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr um zwei Jahre verkürzt werden.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.4 Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung und Abdeckung der notwendigen Betreuerstärke beschränkt sich die Jugendfeuerwehr Ruhla auf eine maximale Mitgliederstärke von 25 Kindern und Jugendlichen.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, diese Ordnung, die Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen können sein:
- 5.2.1 Verweis unter vier Augen
 - 5.2.2 Verweis vor der Jugendabteilung
 - 5.2.3 Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 5.3 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit

dem/der Jugendfeuerwehrwart/in vom Stadtbrandmeister der Feuerwehr Ruhla ausgeführt.

- 5.4 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausspruch mündlich oder schriftlich beim Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Ruhla erlischt
- 6.1.1 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.2 auf Wunsch des Mitgliedes
 - 6.1.3 durch Ausschluss
 - 6.1.4 bei Vollendung des sechzehnten bzw. achtzehnten Lebensjahres

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Ruhla sind:
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 der Jugendausschuss
 - 7.1.3 der Jugendfeuerwehrwart

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart/ der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern der Jugendabteilung, den Erziehungsberechtigten und dem Bürgermeister der Stadt Ruhla mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Gewählt wird offen, auf Antrag eines Stimmberechtigten ist die Wahl geheim durchzuführen.
- 8.3.1 Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von sechs Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen diese entsprechend durchzuführen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.4.1 Genehmigung des Jahresberichtes
 - 8.4.2 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

- 8.4.3 Änderung der Jugendordnung (2/3 Mehrheit notwendig)
- 8.4.4 Wahl Jugendsprecher/-in
- 8.4.5 Wahl Fachberater/-in
- 8.4.6 Wahl Gruppenleiter/-in
- 8.4.7 Wahl der Elternvertreter

9. Jugendausschuss

- 9.1 Die Jugendsprecher, Elternvertreter und Gruppenleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 9.2.1 dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in und Stellvertreter
 - 9.2.2 dem/der Fachberater/-in
 - 9.2.3 dem/der Gruppenleiter/-in bzw. Gruppenleitern/-innen
 - 9.2.4 dem/der Jugendsprecher/-in
 - 9.2.5 9.4.5 dem/der Elternvertreter/-in
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.3.2 Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem SBM
 - 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
 - 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit (Aufstellen von Dienstplänen)

10. Jugendfeuerwehrwart/in

- 10.1 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigt, die amtliche Jugendleiter/ innen- Card zu erhalten oder vergleichbare Lehrgänge nachweisen. Die Befähigung wird von der Thüringer Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge sollen in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in, wird im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/-in vertreten. Für den/die Stellvertreter/-in gilt entsprechend Punkt 10.1.
- 10.3 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- 10.4 Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in und Vertreter wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

11. Gruppenleiter/in

- 11.1 Der/Die Gruppenleiter/-in (-innen) unterstützt(-en) den/die Jugendfeuerwehrwart/-in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.2 Ein/Eine Gruppenleiter/-in hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

12. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Ruhla kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für fehlende Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände wird Kostenersatz erhoben.

13. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 13.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 13.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen (§11 Abs. 2 ThürBKG)
- 13.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Thüringer Jugendfeuerwehr gestaltet.
- 13.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla zu genehmigen.
- 13.5 Die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Ruhla haben die Möglichkeit, die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung und Prüfung nachzuweisen und in Anlehnung an das Leistungsabzeichen der Thüringer Jugendfeuerwehr das Leistungsabzeichen der Jugendfeuerwehr Ruhla zu erwerben. Diese Prüfung wird durch den Jugendwart abgenommen.

14. Soziale Absicherung

- 14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach ThBKG (§ 14 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- 14.2 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütung und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.
- 14.3 Sachschäden im Dienst der Jugendabteilung werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

15. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Ruhla

- 15.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Ruhla erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 15.2 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Ruhla, der von dem Stadtbrandmeister der Feuerwehr ausgestellt wird.

16. Schlussbestimmung

- 16.1 Die Jugendordnung wurde am von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 16.2 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortschaftsversammlung der Feuerwehr Ruhla.
- 16.3 Die Jugendordnung wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhla genehmigt.
- 16.4 Die Jugendordnung tritt ab dem in Kraft.

Anlage 1 zur Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Ruhla

Gewählte Mitglieder des Jugendausschusses

Aufgrund der Wahl vom _ . _ . _ . _ . _ . _ . _ . _ . _ . _ . _ . _ .

Jugendfeuerwehrwart/-in Steven Hübner _____

Gruppenleiter/-in Anna Wilke _____

 Jeannine Göring _____

Jugendsprecher/-in Felix Göring _____

Elternsprecher/-in Melanie Göring _____

 Dennis Schüßler _____